

## **Hinweise zum Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main gemäß §§ 206 f. BRAO**

Sie beabsichtigen, den Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main gemäß §§ 206 f. BRAO zu stellen. Mittels dieser Hinweise möchten wir Ihnen das Verfahren erleichtern und Ihnen gleichzeitig wichtige Informationen zukommen lassen.

Dem Antrag auf Aufnahme sind nachfolgend aufgeführte Unterlagen beizufügen. Wir bitten Sie, den Antrag erst dann bei der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main einzureichen, wenn sämtliche Unterlagen vollständig sind.

Benötigte Unterlagen:

- Eine aktuelle Bescheinigung Ihrer Anwaltskammer nebst beglaubigter Übersetzung, aus welcher hervorgeht, dass und seit wann Sie Mitglied der dortigen Kammer sind und dass gegen Sie keine Verfahren anhängig oder auch sonst keine Gründe bekannt sind, die gegen Ihre Aufnahme in die hiesige Rechtsanwaltskammer sprechen. Die Bescheinigung darf im Zeitpunkt ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.
- Eine beglaubigte Kopie Ihres Reisepasses bzw. Ihres Personalausweises.
- Eine gültige Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis.
- Tabellarischer, lückenloser Lebenslauf mit Lichtbild neueren Datums.
- Einen Nachweis, dass Sie gemäß § 51 BRAO eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus Ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abgeschlossen haben. Dabei ist zu beachten, dass Sie gem. § 206 Abs. 1 S. 1 BRAO lediglich zur Rechtsbesorgung auf den Gebieten des Rechts des Herkunftsstaates und des Völkerrechts berechtigt sind. Der Berufshaftpflichtversicherer hat somit zu bestätigen, dass Sie unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates ausschließlich auf den zuvor genannten Rechtsgebieten tätig werden dürfen.

Die Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu dem Beruf muss nach Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer jährlich neu vorgelegt werden (§ 207 Abs. 1 S. 2 BRAO).

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass Sie eine Kanzlei im hiesigen Kammerbezirk einrichten müssen. Kommen Sie dieser Pflicht nicht binnen drei Monaten nach Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach oder geben Sie die Kanzlei auf, so ist die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer zu widerrufen (§§ 207 Abs. 1, 14 Abs. 3 BRAO).

Neben den oben aufgeführten Unterlagen dürfen wir Sie bitten, das hinterlegte Antragsformular sowie den hinterlegten Fragebogen ausgefüllt und unterschrieben an die Rechtsanwaltskammer zurückzusenden.